

Damit Sie immer mit den aktuellen Programmversionen sowie aktuellen Komponentendaten arbeiten können, empfehlen wir Ihnen, diesen Software-Wartungsvertrag abzuschließen. Falls Sie diesen Service wünschen, senden Sie bitte zwei vollständig ausgefüllte und unterschriebene Exemplare des Vertrages zurück. Wir werden Ihre Bestellung unverzüglich prüfen. Der Software-Wartungsvertrag kommt zustande, sobald wir Ihnen eines der beiden Exemplare unterschrieben zurücksenden.

SOFTWARE-WARTUNGSVERTRAG

zwischen **Dr. Valentin EnergieSoftware GmbH**
Stralauer Platz 34
D-10243 Berlin

- Im folgenden Auftragnehmer genannt -

und

Firma _____
Anschrift _____
Land _____
Ansprechpartner _____
Kunden-Nr. _____

- Im folgenden Auftraggeber genannt -

(Hinweis: Auftraggeber können nur Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sein.)

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Software-Wartung für folgende/s Softwareprogramm/e:

*(Hinweise: Bitte tragen Sie die genaue Bezeichnung/en des/r Softwareprogramme/s (z.B. T*SOL®), der Programmvariante (z.B.: Pro) und die Programmversion/en, d.h. die ersten beiden Ziffern der Programmnummer/n (z.B. 4.5), sowie die Art und Menge der Lizenzen (z.B. 2 Einzelplatzlizenzen) ein.
Der Vertrag kann nur über aktuelle Programmversionen geschlossen werden.)*

Gegenstand der Software-Wartung ist die jeweils letzte vom Auftragnehmer freigegebene und dem Auftraggeber überlassene Programmversion des/r Softwareprogramms/e. Durch den späteren Erwerb von

- Upgrades, d.h. kostenpflichtige Programmwechsel zu einer höheren Programmvariante (z.B. von Express zu Pro) oder
- Zusatzmodulen, d.h. kostenpflichtige Programmweiterungen, die zusätzlich zur Basisversion erworben werden können,

wird der Umfang des Software-Wartungsvertrages automatisch entsprechend erweitert.

b.w.

Die Software-Wartung bezieht sich stets auf den gesamten Bestand des Auftraggebers an der/den namentlich bezeichneten Programmvariante/n eines Softwareprogramms; der Auftraggeber muss stets den gesamten Bestand der namentlich bezeichneten Programmvariante/n eines Softwareprogramms/e vollständig in Wartung halten oder die Wartung insgesamt kündigen; Teilkündigungen sind insoweit unzulässig. Weitere, spätere erworbene Lizenzen derselben Programmvariante/n eines Softwareprogramms werden automatisch im bestehenden Vertrag gebührenpflichtig aufgenommen.

§ 2 Umfang der Software-Wartung

- I. Die Software-Wartung soll die in § 1 genannten Softwareprogramme auf den jeweils neuesten freigegebenen Stand bringen.
- II. Die Software-Wartung umfasst:
 - elektronische Lieferung von Updates, d.h. von Programmwechseln innerhalb einer Programmvariante eines Softwareprogramms zu einer höheren Programmversion, wobei die Lieferung durch Freischaltung erfolgt: Der Auftragnehmer stellt die Updates in einem Netz abrufbereit und teilt dem Auftraggeber die für den Abruf erforderliche Seriennummern mit,
 - Zugriffsmöglichkeit auf erneuerte Komponentendaten, d.h. auf aktualisierte, in dem Softwareprogramm hinterlegte Datensätze bzgl. der verwendeten Baugruppen (z.B. PV-Module, Wechselrichter, Kollektordaten)
 - die Beantwortung der allgemeinen Fragen zur Lieferung, den Seriennummern und der Freischaltung des/r Softwareprogramme/s und der Updates sowie der Zugriffsmöglichkeit auf die Komponentendaten.

Ändern sich rechtliche Vorschriften und Normen, die für das/die in § 1 genannte/n Softwareprogramm/e von Bedeutung sind, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, entsprechende Updates zur Verfügung zu stellen.

- III. Die Software-Wartung umfasst nicht:
 - den Erwerb von Upgrades oder Zusatzmodulen
 - die Installation von Updates, Upgrades und neuer Software
 - die Beseitigung von Mängeln der in § 1 genannten Softwareprogramme außerhalb der Mängelansprüche hinsichtlich Updates und Komponentendaten gemäß § 3
 - Schulung und allgemeine sowie spezielle Beratung bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Anwendung des/r in § 1 genannten Softwareprogramme/s

Upgrades und Zusatzmodule sowie eine Service-Hotline können im Rahmen gesonderter Verträge gegen Entgelt bezogen werden.

§ 3 Nutzungsrechte, Mängelansprüche, Obliegenheit des Auftraggebers

Für die vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere für das Recht zur Nutzung von Updates und Komponentendaten sowie für die diesbezüglichen Mängelansprüche gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dr. Valentin EnergieSoftware GmbH, Stand September 2010. Diese finden Sie unter <http://www.valentin.de>, sollten Sie dies wünschen, senden wir Ihnen auch gern einen Ausdruck zu. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf eigene Kosten unterstützen; beispielsweise sind Mängel der Updates und der Komponentendaten unverzüglich telefonisch oder auf andere geeignete Weise an den Auftragnehmer zu melden.

§ 4 Wartungsgebühren

- I. Die Wartungsgebühr beträgt jährlich 18% des/r jeweils aktuellen Listenpreise/s des/r unter § 1 genannten Softwareprogramme zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (die jeweils aktuelle Preisliste finden Sie unter www.valentin.de; sollten Sie dies wünschen, senden wir Ihnen auch gern einen Ausdruck zu). Durch den sofortigen oder späteren Erwerb von Upgrades oder Zusatzmodulen sowie den späteren Erwerb weiterer Lizenzen erhöht sich automatisch die Wartungsgebühr entsprechend.
- II. Die Wartungsgebühren sind jährlich im Voraus zu zahlen, erstmalig bei Abschluss dieses Vertrags. Die Wartungsgebühren werden mit Rechnungserhalt fällig und sind innerhalb 14 Tagen auf das Konto des Auftragnehmers zu zahlen.

§ 5 Vertragsdauer

- I. Der Vertrag beginnt an dem Tag des Zugangs des vom Auftraggeber unterzeichneten Vertragsformulars beim Auftragnehmer und gilt zunächst für ein Vertragsjahr. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres von einer Vertragspartei gekündigt wird.
- II. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung seitens des Auftragnehmers behält dieser den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene zeitanteilige Wartungsgebühr und kann einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 50% der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Gebühr verlangen, auf den der Auftraggeber den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
- III. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Erklärung mittels E-Mail genügt der Schriftform nicht.
- IV. Die Kündigung ist für jede der unter § 1 aufgeführten Programmvariante/n eines Softwareprogramms unabhängig voneinander möglich. Die Kündigung für eine der Programmvarianten berührt die Gültigkeit des Vertrages für die anderen nicht.

§ 6 Allgemeines

- I. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen.
- II. Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Gleichfalls bedarf die Aufhebung dieser Schriftformklausel der Schriftform.
- III. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.
- IV. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dr. Valentin EnergieSoftware GmbH, Stand: September 2010. Diese finden Sie unter <http://www.valentin.de>; sollten Sie dies wünschen, senden wir Ihnen auch gern einen Ausdruck zu.

Berlin, _____
Datum

Ort, Datum

Dr. Valentin EnergieSoftware GmbH

Auftraggeber